

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes vom 10. Januar 2024

Beginn: 15:06 Uhr.
Ende: 17:16 Uhr

Anwesend:

Frau Dr. Hofmann
Frau Eyser
Frau Bansemer
Frau Blum
Herr Feske
Herr Fink
Frau Franzkowiak
Frau Gräßer
Frau Grether-Schliebs
Frau Groos
Herr Holz
Herr Kirner
Herr Dr. Klugmann
Frau Krause
Frau Kunze
Herr Dr. Melber
Herr Dr. Munding bis 16.54 Uhr und ab 16.56 Uhr
Herr Samimi ab 16:40 Uhr
Herr Söker
Herr Dr. Steiner ab 15:10 Uhr
Frau Stern
Herr Wesser ab 15:11 Uhr

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen: Herr Dr. Creutz, Herr Isparta, Herr Plassmann, Herr Dr. Mittel, Herr Schneider und Frau Wirges. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 Satz 2 GO-GV): niemand.

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der Dezember-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite

Ein Vorstandsmitglied weist daraufhin, dass im Protokoll Frau Krause sowohl als anwesend als auch als abwesend eingetragen sei.

Um 15:08 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. Dezember 2023 wird unter der Maßgabe genehmigt, dass Frau Krause in der Anwesenheitsliste gestrichen wird.

(mehrheitlich Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, 1 Enthaltung)

Um 15:09 Uhr wird beschlossen:

Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV wird vom Protokoll der Gesamtvorstandssitzung am 13. Dezember 2023 unter TOP 2 und TOP 3 nur das Ergebnis der Abstimmung und unter TOP 8 nur der Beschluss veröffentlicht.

(mehrheitlich Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, 1 Enthaltung)

TOP 2

Vorbereitung der Kammerversammlung 2024¹

Antrag des Vorstands zur BGH-Anwaltschaft

Der Berichterstatter erläutert, dass mit dem ersten in der Anlage zu TOP 2 vorgelegten Antrag der Beschluss der Klausurtagung zur Abschaffung der BGH-Anwaltschaft umgesetzt werden soll. Der Kammerversammlung werde danach vorgeschlagen, sich für das ursprünglich im Jahr 2019 entwickelte „Modell 1“ in angepasster Form einzusetzen. Das Modell 1 sehe vor, dass Voraussetzung der Zulassung beim BGH in Zivilsachen ist:

- die fünfjährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sieben Jahren vor der Antragstellung,
- innerhalb von drei Jahren vor Beantragung der Zulassung das Absolvieren von mindestens 60 Stunden theoretischer Ausbildung, deren Gegenstand das Revisionsrecht ist
- die erfolgreiche Teilnahme an drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten.

Wer diese Voraussetzungen erfülle, sei qualifizierter als jemand, der bisher als Anwältin oder Anwalt beim BGH bestellt werde. Das Modell 1 sei auf der Klausurtagung befürwortet worden, weil die früher von der Kammerversammlung verlangte bedingungslose Abschaffung der BGH-Anwaltschaft nicht erreicht worden sei. Das Modell 1 habe wegen der für die Zulassung beim BGH aufgestellten Voraussetzungen größere Erfolgsaussichten.

¹ Dieser Tagesordnungspunkt wurde nach TOP 3 behandelt.

Mit dem zweiten Antrag gehe es um den Fachanwalt für Revisions- und Rechtsmittelrecht, der auch dann einen Fortschritt gegenüber der jetzigen Rechtslage darstelle, wenn die Zulassung zum BGH in Zivilsachen in der jetzigen Form erhalten bleibe.

Die Präsidentin schlägt vor, den Antrag zur BGH-Zulassung kürzer zu fassen, anderenfalls sei er für einen Vorschlag in der Kammerversammlung zu unübersichtlich. Das Modell 1 solle nur als Anlage und nicht als Teil des Antrags aufgeführt werden. Sie gibt zu bedenken, dass die Kammerversammlung auch einen weitergehenden Beschluss fassen könne. In diesem Fall müsse ein Antrag auf bedingungslose Abschaffung der Singularzulassung beim BGH in Zivilsachen gestellt werden. Sie spricht sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegen den Antrag auf Einführung einer Fachanwaltschaft für Revisions- und Rechtsmittelrecht aus, da er angesichts des Antrags zur BGH-Zulassung für Verwirrung sorgen könne.

Im Vorstand werden die möglichen Regelungen für den Fachanwaltstitel für Revisions- und Rechtsmittelrecht erörtert. Der Berichterstatter weist darauf hin, dass es mit der Einführung dieser Fachanwaltschaft nicht darum gehe, diese als Voraussetzung für die Zulassung zu den obersten Gerichten einzuführen. Er ziehe aber angesichts der berechtigten Einwände gegen eine jetzige Antragstellung seinen Antrag für die Fachanwaltschaft zum Revisions- und Rechtsmittelrecht zurück.

Ein Vorstandsmitglied schlägt vor, dass der Kammerversammlung ein Antrag vorgelegt werden soll, mit dem der Vorstand aufgefordert wird, sich nicht „weiterhin“, sondern „erneut“ für die Abschaffung der Singularzulassung einzusetzen. Dies findet Zustimmung.

Um 15:56 Uhr wird beschlossen:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin stellt auf der Kammerversammlung am 6. März 2024 die folgenden beiden Anträge:

- 1. Der Vorstand der RAK Berlin wird aufgefordert, einen erneuten Vorstoß zu unternehmen, die Abschaffung der Singularzulassung beim BGH in Zivilsachen zu erreichen.**
- 2. Der Vorstand der RAK Berlin soll sich hierbei für die Freigabe der Postulationsfähigkeit bei Erfüllung bestimmter Zulassungskriterien einsetzen, angelehnt an das „Modell 1“, das im Jahr 2019 von der Arbeitsgruppe BGH der BRAK entwickelt wurde.**

(Einstimmig)

Um 15:57 Uhr wird beschlossen:

Der Berichterstatter wird gebeten, in Abstimmung mit der Präsidentin auf der Basis der Diskussion im Vorstand eine kurze Begründung der Anträge zu fertigen, die zusammen mit den

Anträgen mit der Einladung zur Kammerversammlung am 6. März 2024 versandt werden.

(Einstimmig)

Tagesordnung der Kammerversammlung

Die Präsidentin berichtet, dass soeben der Antrag eines Kammermitglieds eingegangen sei, der sich gegen die Schließung der Anwaltszimmer wende und hilfsweise bei jedem einzelnen Anwaltszimmer die Wiedereröffnung bzw. Fortführung und Besetzung mit einer Kraft verlange, unabhängig davon, ob das Anwaltszimmer geschlossen worden sei. Weiterhin beantrage er, dass jedes Anwaltszimmer mindestens mit vier Sitzgelegenheiten ausgestattet und dass in einem Anwaltszimmer ein Juris-Anschluss bereitgehalten werde, der bis 18:00 Uhr für Recherchen zugänglich sein soll. Die Präsidentin weist darauf hin, dass es in zwei Bibliotheken der Gerichte von der RAK mitfinanzierte Juris-Anschlüsse schon gebe. Bisher habe es seit der Schließung eines Teils der Anwaltszimmer erstaunlich wenige Reaktionen aus der Anwaltschaft gegeben. Sie spricht sich dafür aus, dass auf der Kammerversammlung unmittelbar nach dem Antrag des Mitglieds eine Antwort aus dem Vorstand, wahrscheinlich von ihr selbst, erfolgen sollte. Es gehe bei den Anwaltszimmern nicht darum, ob sie generell sinnvoll seien, sondern was der Berliner Anwaltschaft die Erhaltung der schwach genutzten Anwaltszimmer wert sei, die nun geschlossen worden seien. Der Antrag sollte vor TOP 6 gezogen werden, weil er im Erfolgsfall Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan habe. Ein Vorstandsmitglied spricht sich dafür aus, den Antrag des Mitglieds in der Antragsbroschüre um eine Kopie des Protokolls der Klausurtagung zu ergänzen, um dem falschen Eindruck entgegenzuwirken, dass alle Anwaltszimmer geschlossen worden seien.

Die Präsidentin betont, dass sie auf der Kammerversammlung bewusst nicht zu allen Tagesordnungspunkten Bericht erstatten werde. Es sei vorgesehen, dass der Schatzmeister neben seinem Bericht unter TOP 3 auch zum Wirtschaftsplan 2024 vortrage. Drei weitere Vorstandsmitglieder seien als Berichterstatter zur Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung sowie zur Abschaffung der Singularzulassung vorgesehen.

Um 16:15 Uhr wird beschlossen:

Die vorgelegte Tagesordnung wird unter der Maßgabe beschlossen, dass vor dem bisherigen TOP 6 der Antrag des Mitglieds W. behandelt wird.

(mehrheitlich Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, 1 Enthaltung)

TOP 3

Anregung einer Gesetzesänderung von § 65 Nr. 2 BRAO

Die Präsidentin berichtet, dass sich die RAK Celle bei der BRAK für eine Gesetzesänderung eingesetzt habe, mit der die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Vorstand gelockert werden und nicht mehr die mindestens fünfjährige ununterbrochene vorherige Berufsausübung gem. § 65 Nr. 2 BRAO verlangt werde. Die RAK Celle sei der Auffassung, dass die bisherige Regelung verhindere, dass die

jüngeren Kammermitglieder im Vorstand aktiv werden könnten. Die RAK Celle schlage keine konkrete Neuregelung vor.

Die anderen Rechtsanwaltskammern hätten dazu unterschiedliche Stellungnahmen abgegeben. Drei Rechtsanwaltskammern hätten eine Lockerung abgelehnt, da eine ausreichende berufliche Erfahrung für die Vorstandstätigkeit notwendig sei. Die RAK Hamm habe darauf hingewiesen, dass es sich bei der mangelnden Beteiligung jüngerer Kammermitglieder um ein grundsätzliches gesellschaftliches Problem handle, das nicht durch eine Senkung der Berufsausübungsgrenze behoben werden könne.

Einer Senkung der Berufsausübungsgrenze hätten die RAKn Düsseldorf, Freiburg, Sachsen, Hamburg und München nach zum Teil kontroverser Diskussion zugestimmt. 3 Jahre seien entsprechend der Voraussetzung für die Zulassung zur Fachanwaltschaft als ausreichend angesehen worden.

Die Präsidentin teilt mit, dass sie dazu neige, eine Änderung abzulehnen, da es grundsätzlich darum gehe, mehr Vorstandsmitglieder für den Vorstand zu gewinnen. Die Statistik zeige, dass die seit 2009 neuen Vorstandsmitgliedern der Rechtsanwaltskammer Berlin jeweils sehr unterschiedlich lang zugelassen waren. Sie sei im Durchschnitt etwas kürzer geworden. Dem Vorstand hätten vier Mitglieder angehört, die zuvor nur 5 Jahre zugelassen gewesen seien, die Zulassungszahlen seien sehr heterogen, jedoch sei in jeder Kampagne mindestens ein neues Mitglied zwischen 5 und 7 Jahren zugelassen gewesen. Insoweit könne man feststellen, dass dem Berliner Vorstand immer auch jüngere Kammermitglieder angehört hätten. Die Präsidentin betont, dass es daneben wichtig sei, erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für den Vorstand zu gewinnen. Ein Vorstandsmitglied weist daraufhin, dass gerade bei der Bearbeitung von Beschwerdeverfahren eine ausreichende Berufserfahrung notwendig sei.

Um 15:21 Uhr wird beschlossen:

Die RAK Berlin äußert sich auf der Basis der heutigen Diskussion zu dem Vorschlag der RAK Celle zur Anregung einer Gesetzesänderung von § 65 S. 2 BRAO der Reduzierung der Berufsausübungsgrenze ablehnend.

(mehrheitlich Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, 1 Enthaltung)

TOP 4

Bericht über das Gespräch mit Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft am 14. November 2024

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -*

TOP 5

Amtsermittlung durch die Kammer oder Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft?

Der Berichterstatter erläutert, dass die Abteilung IV mit der Behauptung einer Beschwerdeführerin befasst gewesen sei, ein Rechtsanwalt habe ohne Auftrag Kündigungsschutzklage erhoben, ohne dass sich dies aus den vorgelegten Unterlagen ergeben habe. Die Frage könne wahrscheinlich durch Einsicht in die Verfahrensakte beim Arbeitsgericht geklärt werden, wenn die Rechtsanwaltskammer durch die Neufassung des § 36 BRAO die Befugnis habe, eigene Ermittlungen durch eine Einsicht in die Prozessakte durchzuführen.

In § 36 Abs. 2 Nr. 4 BRAO sei aufgenommen worden, dass Gerichte und Behörden unter anderem den Rechtsanwaltskammern die Daten über Personen und Berufsausübungsgesellschaften übermitteln,

*„...deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für
[...]*

4. die Einleitung oder die Durchführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens.“

Es stelle sich die Frage, ob die Rechtsanwaltskammern nun, da auch die **Durchführung** eines Verfahrens aufgenommen worden sei, von sich aus an die Gerichte herantreten könnten. Aus den Gesetzesmaterialien ergebe sich dies nicht. Nach einer durchgeführten Umfrage unter den Kammern stellte sich heraus, dass eine andere Rechtsanwaltskammer nach der Änderung des § 36 Abs. 2 BRAO ihre bisherige Praxis ändern wolle, einige Rechtsanwaltskammern hätten auch schon bisher eine solche Akteneinsicht beantragt, dabei allerdings teilweise nur einzelne Seiten und nicht die vollständige Akte erhalten und die meisten Kammern hätten mit der Neuregelung keine Erfahrung gemacht, sähen aber keine Notwendigkeit, die bisherige Praxis zu ändern. Der Berichterstatter teilt mit, es gehe nicht um einen allgemeinen Beschluss, sondern nur um den vorgelegten Fall.

Die Vizepräsidentin und ein Vorstandsmitglied halten die Voraussetzungen für einen Beschluss des Vorstandes nicht für gegeben. Es handele sich um eine Änderung der Rechtslage, über die die Abteilung allein entscheiden könne. Das Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass die Generalstaatsanwaltschaft nach einem solchen Beschluss die Übernahme der Verfahren häufiger ablehnen und auf die erweiterten Befugnisse der Rechtsanwaltskammern verweisen könne. Die Präsidentin erwidert, dass aus ihrer Sicht eine Akteneinsicht zulässig sei, von diesem Recht jedoch grundsätzlich mit Augenmaß Gebrauch gemacht werden dürfe. Sie sehe jedoch nicht die Gefahr, dass die Abteilungen in Zukunft ständig Akteneinsicht beantragen würden. Es gebe das Bedürfnis der Abteilung um ein Votum, dass der Gesamtvorstand die Wertung der Abteilung trage. Der Vorstand könne durchaus über eine Verwaltungspraxis einen Beschluss fassen. Im Anschluss wird im Vorstand erörtert, ob § 36 BRAO auf die vorgelegte Konstellation anwendbar sei.

Um 16:51 Uhr wird beschlossen:

Der Vorstand der RAK Berlin ist der Auffassung, dass in einem Beschwerdefahren zur Aufklärung eines berufsrechtlichen Verstoßes, soweit erforderlich und verhältnismäßig, gemäß § 36 BRAO durch die RAK Berlin bei Gerichten und Behörden Akteneinsicht in die Prozessakte beantragt werden kann.

(mehrheitlich Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen, eine Enthaltung)

TOP 6

Neuer Ausschuss Urheber- und Medienrecht bei der BRAK

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -*

Nach einer Aussprache und der sodann erfolgten Abstimmung wurde als Mitglied des neuen Ausschusses Urheber- und Medienrecht bei der BRAK Prof. Dr. Jan Hegemann vorgeschlagen.

TOP 7

Bericht aus der Präsidiumssitzung

Die Präsidentin berichtet, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 10.01.2024

- die Tagesordnung der Kammerversammlung vorbereitet habe,
- entschieden habe, dass kein Vorstandsmitglied am Generalkongress der FBE vom 6. – 8. Juni 2024 in Malaga teilnehme,
- ein Kammermitglied erneut als nebenamtlichen Prüfer beim GJPA vorgeschlagen habe,
- den unproblematischen Aktenstand besprochen und
- über die arbeitsrechtliche Auseinandersetzung der BRAK mit einer früheren Geschäftsführerin kurz beraten habe.

TOP 8

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht

Umsetzung

Die Präsidentin teilt mit,

- dass die beschlossene Vorschlagsliste zur Besetzung des AGH dem Kammergericht übersandt worden sei,
- dass die beschlossene Vorschlagsliste für das Zulassungsverfahren weiterer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim BGH für Zivilsachen der BRAK übermittelt worden seien,
- dass die beschlossene Stellungnahme im Rahmen der Verbändanhörung zum Fremdbesitzverbot der BRAK übersandt worden sei und
- die beschlossene Stellungnahme zum Rückführungsverbesserungsgesetz abgegeben, von der BRAK in ihre Stellungnahme wortwörtlich übernommen (abgesehen von der gendergerechten Sprache) und die RAK Berlin als Mitverfasserin genannt worden sei.

Bericht

Die Präsidentin berichtet, dass der Präsident der BRAK auf die Nachfragen der RAK Kassel und Berlin zu einem LTO-Artikel über die arbeitsrechtliche Auseinandersetzung mit einer früheren Geschäftsführerin der BRAK in Brüssel reagiert habe.

TOP 9

Verschiedenes

Die Präsidentin teilt mit, dass am 20.12.2023 die Zukunftswochen an der Merian-Schule stattgefunden hätten, auf der mehrere Mitglieder des Ausschusses „Entwicklung der Anwaltschaft“ teilgenommen haben. Es sei in Kooperation mit der BRAK eine Powerpoint-Präsentation und ein Flyer erstellt worden. Sie danke diesen Vorstandsmitgliedern und insbesondere Frau Krause für ihren Einsatz. Frau Krause schildert die Veranstaltung, bei der die beteiligten Vorstandsmitglieder an zwei Terminen in der Schule auf sehr unterschiedliche Schülergruppen gestoßen seien, die viele rechtspolitische Fragen, außerdem Fragen zur Ausbildung und zum Einkommen der Anwaltschaft gestellt hätten. Die Schule würde sich über eine Wiederholung der Veranstaltung freuen.

Die Präsidentin teilt mit, dass am 30./31. Januar 2024 erneut die Projektwoche an der Friedensberg-Oberschule - exakt wie vor einem Jahr - stattfinde. Zwei Vorstandsmitglieder schildern die Veranstaltung vor einem Jahr. Die Vorstandsmitglieder Bansemer, Eyser, Krause, Kunze und Wesser erklären sich bereit, an den Terminen am 30. und 31. Januar 2024 teilzunehmen.

Die Präsidentin berichtet, dass sich auf die Anfrage der BRAK zur Teilnahme an der „Online-Messe Stuzubi“ am 23. März 2024 die RAK Berlin daran beteiligen wolle.

Die Stellvertreterin des Beauftragten für Menschenrechte kündigt an, welche Veranstaltungen zum bevorstehenden Tag der bedrohten Anwältin und des bedrohten Anwalts in den Räumen der RAK und vor der iranischen Botschaft am 23. und 24. Januar 2024 stattfinden werden. Ein Vorstandsmitglied berichtet, dass ein Kollege an ihn herangetreten sei und Kritik an der Besetzung des Podiums geäußert habe.

Die Präsidentin schließt die Sitzung um 17:16 Uhr.

Berlin, 26. Februar 2024

Dr. Hofmann²
Präsidentin

² An der Sitzung hat weder der Vizepräsident und Schriftführer, noch sein Vertreter, der Vizepräsident und Beauftragte für Menschenrechtsangelegenheiten, aber auch nicht dessen Vertreter, der Schatzmeister teilgenommen. Da der Vertreter des Schatzmeisters gem. § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung des Vorstandes der RAK Berlin wiederum der Vizepräsident und Schriftführer ist, wurde der Schriftführer in der Sitzung nicht vertreten, so dass hier nur die Präsidentin das Protokoll der Sitzung unterschreibt.

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 10. Januar 2024Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:10 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der Dezembersitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Vorbereitung der Kammerversammlung 2024	15:10	
3	Anregung einer Gesetzesänderung von § 65 Nr. 2 BRAO	15:30	
4	Bericht über das Gespräch mit Vertretern der GenStA am 14. November 2023	15:50	
5	Amtsermittlung durch die Kammer oder Abgabe an GenStA?	16:10	
6	Neuer Ausschuss Urheber- und Medienrecht bei der BRAK	16:30	
7	Bericht aus der Präsidiumssitzung	16:40	
8	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	16:50	
9	Verschiedenes	17:00	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.